

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Gesch. No. ~~457~~
Akt. 460

vom 31. März 1953.

Nr. 633

Im Zusammenhang mit der Korrektur der Hauptstrasse in Kreuzlingen im Abschnitt Brückenstrasse bis Landesgrenze ist eine Aenderung im Baulinienplan notwendig. Der Stadtrat von Kreuzlingen hat die Angelegenheit behandelt und ersucht den Regierungsrat um Genehmigung. Gemäss beiliegendem Plan sind folgende Aenderungen vorgesehen:

1. a) Abänderung der beidseitigen Baulinien an der Grenzstrasse im Bereich des Bauplatzes für das neue Zollgebäude und der Liegenschaft Restaurant "Traube".
b) Abänderung der westlichen Baulinie an der Hauptstrasse vom Gebäude Restaurant "Schweizerland" (excl.) bis zur Grenzstrasse.
c) Abänderung der östlichen Baulinie an der Hauptstrasse von der Zollstrasse bis zur Landesgrenze.
2. Festlegung einer neuen Baulinie auf der Westseite der Hauptstrasse von der Grenzstrasse bis zur Landesgrenze.

Auf die Veröffentlichung dieser Aenderungen in den üblichen Publikationsorganen und die Orientierung der auswärts wohnenden Grundeigentümer mittelst eingeschriebenen Briefes sind innert der reglementarischen Frist von 14 Tagen keine Einsprachen eingegangen.

Es wird beschlossen:

1. Die vorstehend aufgeführten Aenderungen der Baulinien werden gemäss dem eingereichten Situationsplan genehmigt.

2. Mitteilung an: Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage
eines mit dem Genehmigungsvermerk
versehenen Planes,
Bezirksamt Kreuzlingen,
kant. Tiefbauamt in zwei Exemplaren,
Strassen- und Baudepartement
mit den übrigen Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Der Staatsschreiber:

H. g. 18. 4. 53.

[Handwritten signature]

Müller

Lisch

Stadtrat
Kreuzlingen